

Nr. 682

Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei

vom 10. Juni 2003* (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 32 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998¹,
auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung der Gebühren und Auslagen für die Tätigkeiten der Luzerner Polizei.

² Die Gebühren fallen unabhängig vom Ausgang des Geschäfts an.

³ Auf allen Gebührenrechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.

§ 2 *Umfang der Gebühren*

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei, wie

- a. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen sowie bei Veranstaltungen,²
- b. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen, welche mit besonderen Gefahren oder Schwierigkeiten verbunden sind, sowie bei Rettungs- und Bergungseinsätzen, wenn ein schuldhaftes Verhalten der betreffenden Person oder ein anderer Haftungsgrund vorliegt,

* G 2003 218. Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde im Titel, im Ingress sowie in den §§ 1, 3, 4, 4a, und 6 die Bezeichnung «Kantons-polizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

¹ SRL Nr. 350

² Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. September 2012 (G 2012 128).

- c. Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen oder Organisationen für ausserordentliche Aufwendungen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder in überwiegend privatem Interesse liegen.

² Dienstleistungen durch ziviles Fachpersonal der Polizei zugunsten von Dritten werden nach Ansätzen, die in der Privatwirtschaft gelten, in Rechnung gestellt.

§ 3 *Rechtsverweis*

¹ Fälligkeit, Verzugszins, Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren und Auslagen richten sich nach dem Gebührengesetz vom 14. September 1993³.

² Für die Ermässigung und den Erlass von Gebühren und Auslagen sind zuständig:

- a. bis 5000 Franken die Luzerner Polizei,
- b. über 5000 Franken das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

§ 4⁴ *Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen*

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck stellt die Luzerner Polizei dem Veranstalter 100 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss § 5 in Rechnung. Der kommerzielle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere in der Rechtspersönlichkeit des Veranstalters, der Gewinnorientierung der Veranstaltung, der Professionalisierung der Akteurinnen und Akteure, der Erhebung eines Eintrittsgeldes sowie in den Zahlungen an die Funktionärinnen und Funktionäre, welche deren Auslagenersatz übersteigen.

² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird auf die Rechnungsstellung verzichtet. Der ideelle Zweck einer Veranstaltung zeigt sich insbesondere in den darin verkörperten Elementen Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik oder Breiten- und Behindertensport.

³ Spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes möglich.

⁴ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wird, können dem Veranstalter und den übrigen Verursachern je nach ihrem Störeranteil die vollen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Dabei beträgt der Anteil des Veranstalters in der Regel 40 Prozent der Kosten. Je nach getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Gewaltausübung und der Einhaltung der Bewilligungsauflagen kann sein Anteil erhöht oder reduziert werden. Bei Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Gewaltausübung hat er keine Kosten zu tragen.

³ SRL Nr. 680

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. September 2012 (G 2012 128).

§ 4a⁵ *Gebühren für die Gesuchsbehandlung betreffend gesteigerten Gemeingebrauch*

¹ Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauchs beträgt bei kommerziellem Zweck je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

² Bei ganz oder teilweise ideellem Charakter des gesteigerten Gemeingebrauchs kann die Luzerner Polizei die Gebühr ermässigen oder auf eine Gebühr verzichten.

§ 5 *Gebühren für Polizeieinsätze*

Die Gebühren für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze werden wie folgt festgelegt:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt 100 Franken pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen sowie die Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung.
- b. Allfällige zusätzliche Kosten für Motorfahrzeuge und Spezialdienste, für technische Geräte und Material sowie für administrative Arbeiten werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen separat in Rechnung gestellt.

§ 6 *Gebühren für zusätzliche Leistungen*

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen der Luzerner Polizei betragen:

- a. Einsatz von Fahrzeugen
 1. Personenwagen

pro km	Fr.	2.–
Minimaltaxe	Fr.	30.– ⁶
 2. Spezialfahrzeuge

für die ersten 30 km	pro km	Fr.	3.50
für die restlichen km	pro km	Fr.	2.80
Minimaltaxe		Fr.	35.–
 3. Motorräder

pro km	Fr.	2.–
--------	-----	-----
 4. Rettungsboot/Patrouillenboot

Vierwaldstättersee	pro Einsatz-Std.	Fr.	120.–
Sempachersee	pro Einsatz-Std.	Fr.	80.–
Motorboote	pro Einsatz-Std.	Fr.	60.–
Lichtmast	pro Std.	Fr.	70.–
 5. Lichtmast

sowie km-Gebühr gemäss Unterabsatz a			
Ziffer 2			

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 425).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

- b. Tatbestandsaufnahmen/fotografische Aufnahmen/
Videoaufnahmen/Repromasterarbeiten/Piktostat/
Datensicherung EDV
- | | | | |
|-----|--|--|------------------------|
| 1. | Planaufnahmen für Unfall-, Verkehrs-
und Tatortsituationen | Fr. 200.– bis | Fr. 400.– ⁷ |
| 2. | Plankopien | Fr. 50.– bis | Fr. 120.– |
| 3. | Skizzen | Fr. 40.– bis | Fr. 100.– |
| 4. | Extraanfertigungen von Plänen
für Versicherungen | Arbeitsaufwand gemäss § 5
Unterabsatz a | |
| 5. | Fotoaufnahmen (Print-, Videoprint-,
Repro-, Polaroid-, Piktro- und Radar-
aufnahmen) | | Fr. 25.– |
| 6. | ... ⁸ | | |
| 7. | Videoaufnahmen bei Tatortsituationen,
Verkehrsunfällen, Rekonstruktionen
usw. | Fr. 200.– bis | Fr. 1 800.– |
| 8. | ... ⁹ | | |
| 9. | ... ¹⁰ | | |
| 10. | ... ¹¹ | | |
| 11. | ... ¹² | | |
| 12. | ... ¹³ | | |
| 13. | Datensicherung/Auswertung RAG | Arbeitsaufwand gemäss § 5
Unterabsatz a ¹⁴ | |
| 14. | Erstellen von Phasenplänen | Arbeitsaufwand gemäss § 5
Unterabsatz a ¹⁵ | |
| 15. | Auswertung von Fahrtschreiber-
Aufzeichnungen | Arbeitsaufwand gemäss § 5
Unterabsatz a ¹⁶ | |
- c. Expertisen/Gutachten/Analysen
Arbeitsaufwand gemäss § 5
Unterabsatz a¹⁷
- d. Kopien von Berichten, Rapporten und Anzeigen
- | | | | |
|----|---|-----|------|
| 1. | 1 bis 5 Seiten (inklusive Versand-
kosten) | Fr. | 30.– |
| 2. | jede weitere Seite | Fr. | 2.– |

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

¹⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹¹ Aufgehoben durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

¹² Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

3.	schriftliche Bestätigungen für Versicherungen		Fr.	30.–
4.	... ¹⁸			
5.	... ¹⁹			
e. Technische Geräte				
1.	Alkoholtest mit Alkoholgerät		Fr.	50.– ²⁰
2.	... ²¹			
3.	... ²²			
4.	Installation von Alarmanlagen	Fr. 70.– bis	Fr.	500.–
5.	Metallsuchgerät		Fr.	40.–
6.	Diebesfallen	Fr. 40.– bis	Fr.	500.–
7.	Einsatz von Tauchgeräten	Fr. 40.– bis	Fr.	700.–
8.	Materialersatz	effektive Kosten		
9.	Drogenkonsum-Schnelltest		Fr.	80.– ²³
f. ... ²⁴				
g. Absperrmaterial und Signaltafeln, leihweise Abgabe pro Tag und Stück (ohne Transport und Arbeitsaufwand):				
1.	Absperrmaterial		Fr.	3.–
2.	Signalisationsmaterial usw.		Fr.	2.50
3.	Vauban-Barrieren, Scherengitter		Fr.	5.–
4.	In besonderen Fällen können Pauschalen vereinbart werden.			
h. Diverses				
1.	Ölbindemittel	pro Kilo	Fr.	6.–
2.	Feuerlöscher (Verbrauch/Beschädigung)	effektive Kosten		
3.	Platzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge:			
	– Personenwagen			
	– für die ersten 7 Tage	pro Tag	Fr.	10.–
	– ab dem 8. Tag	pro Monat	Fr.	80.–
	– Motorfahrrad/Motorrad oder Fahrrad			
	– für die ersten 7 Tage	pro Tag	Fr.	5.–
	– ab dem 8. Tag	pro Monat	Fr.	40.–

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

¹⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

²¹ Aufgehoben durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

²² Aufgehoben durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

²³ Eingefügt durch Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

	Für angebrochene Monate ist eine ganze Monatsgebühr zu bezahlen. ²⁵	
4. ²⁶	Materiallagerungen (wie Holz, Waren usw.)	Fr. 1.–
	– Grundgebühr	Fr. 50.–
	– zusätzlich pro Tag und pro m ² benutzte Fläche,	Fr. 1.–
	pro Tag jedoch mindestens	Fr. 1.–
5.	Waagegebühren auf mobilen Anlagen:	
	– dynamische Vorprobe	Fr. 20.–
	– statische Rad-/Achslastwägung	Fr. 50.–
6.	Benützung des Videobefragungsraumes pro Halbtage	Fr. 100.– ²⁷
7.	Benützung des Videobefragungsraumes, inkl. technischer Betreuung, pro Halbtage	Fr. 200.– ²⁸

§ 7 *Gebühren für Alarmnet und andere Alarmanlagen*

¹ Die Luzerner Polizei erhebt für das bei ihr eingerichtete Alarmempfangssystem Alarmnet folgende Gebühren:²⁹

- | | | |
|------------------|---|-------------|
| a. | Einmalige Behandlungsgebühr und Ausarbeiten eines Alarmdispositivs, nach Zeitaufwand | |
| | mindestens | Fr. 200.– |
| | höchstens | Fr. 2 000.– |
| b. ³⁰ | Jährliche Gebühr für den Anschluss an Alarmnet | |
| | 1. Grundgebühr inklusive eines Alarmkriteriums | Fr. 650.– |
| | 2. für jedes weitere Alarmkriterium | Fr. 200.– |
| c. | Änderung des Alarmdispositivs und der technisch-administrativen Unterlagen, nach Zeitaufwand, höchstens | Fr. 500.– |
| d. | Gebühr bei Fehlalarmen, die das Ausrücken der Polizei zur Folge haben, insbesondere infolge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. | Fr. 350.– |
| e. ³¹ | Gebühr bei Fehlalarmen, die das Ausrücken des Polizei-Löschpiketts zur Folge haben, insbesondere infolge von Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion sowie von Anlagedefekten: | |

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 16. November 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 529).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

³¹ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

- | | |
|---|-----------|
| 1. erster Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr | Fr. 300.– |
| 2. zweiter Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr | Fr. 500.– |
| 3. jeder weitere Alarm pro Kriterium/Anlage im Jahr | Fr. 800.– |

²Die Gebühr und die Bedingungen gemäss Absatz 1d gelten auch bei Fehlalarmen von Anlagen, die der Alarmempfangszentrale Alarmnet der Polizei nicht angeschlossen sind, sowie von akustischen und optischen Anlagen aufgrund Meldungen Dritter, sofern diese das Ausrücken der Polizei zur Folge haben.

³Die Besitzerinnen und Besitzer von Alarmanlagen und die Fremdzentralen, denen diese angeschlossen sind, haften für die Gebühren nach Absatz 2 solidarisch.

§ 8 *Gebühren für die Kontrolle von Arbeits- und Ruhezeiten*

¹Die Gebühren für die Betriebskontrollen nach den eidgenössischen Verordnungen ARV1³² und ARV2³³ betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a. Grundgebühr mit Wegpauschale | Fr. 120.– |
| b. Zuschlag pro Person, die ein Fahrzeug führt und kontrolliert wird | Fr. 5.– |

²Nachkontrollen werden nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz richtet sich nach § 5 Unterabsatz a.³⁴

³Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches oder um Befreiung von der Führung der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit oder um Erneuerung der Befreiung beträgt (nebst den Gebühren nach Absatz 1 für eine allenfalls erforderliche Betriebskontrolle)

pro Person, die ein Fahrzeug führt Fr. 100.–³⁵

§ 8a³⁶ *Gebühr für polizeilichen Gewahrsam wegen Trunkenheit*

Personen, die zu ihrer Ausnüchterung in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, haben eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen.

§ 9 *Auslagen*

¹Neben den Gebühren sind die Auslagen in Rechnung zu stellen.

²Zu den Auslagen gehören:

- a. Auslagen der Angehörigen der Polizei, auf deren Entschädigung diese Anspruch haben,

³² SR 822.221

³³ SR 822.222

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

³⁶ Eingefügt durch Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 387).

- b. Vergütungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten der Feuerwehr beim Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten zur Bergung von Personen,
- c. Vergütungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Material und Geräten Dritter.

§ 10 *Rechnungsstellung in Strafuntersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren*

Rechnungen für Gebühren und Auslagen in Strafuntersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind bei der für das Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Sie dürfen Drittpersonen nicht direkt zugestellt werden.

§ 11 *Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei*

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei. Über Gesuche um Erlass oder Ermässigung von Gebühren einer Gemeindepolizei entscheidet der Gemeinderat, sofern die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes vorsehen.³⁷

² Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag.

³ Von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen der Gemeinden treten frühestens mit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt in Kraft.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei vom 15. Dezember 1998³⁸ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

³⁸ G 1998 548 (SRL Nr. 682)